

Privates im Internet darf bei Personalentscheidungen berücksichtigt werden

Das Internet macht in der heutigen Zeit vieles möglich. Wo man früher noch langwierig Bewerbungen in Papierform zusammenstellen musste, kann man sich heutzutage mit einigen Klicks bewerben. Doch nicht nur Bewerber haben es einfacher. Auch Personalverantwortliche haben das Internet entdeckt, um Kandidaten genauer unter die Lupe zu nehmen. Soziale Netzwerke, digitale Fotoalben und Videoplattformen liefern so manche Information, die sich in keinsten Weise aus dem üblichen Lebenslauf herauslesen lässt.

Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann sich daher schnell die Frage stellen, ob solche Bewerberüberprüfungen im Internet überhaupt zulässig sind. Eine Antwort können Sie einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart entnehmen: Eine Frau hatte einen Eilantrag auf zügige Fortsetzung ihres Bewerbungsverfahrens für den Polizeivollzugsdienst gestellt. Sie wehrte sich gegen die Absage des Bereitschaftspolizeipräsidiums, nachdem diesem anonym Auszüge aus einem Internetforum zugespielt worden waren. In einem millionen Mitglieder zählenden Internetforum hatte die als Kellnerin tätige Frau Bilder zum Abruf bereitgestellt. Diese zeigten sie nicht nur spärlich bekleidet. Die Frau erwähnte auch unzutreffenderweise, dass Sie bereits Polizeimeisteranwärterin sei. Davon, dass ihr wegen der Informationen aus dem Internet zu Unrecht abgesagt wurde, konnte die Frau das Gericht nicht überzeugen.

Im Beschluss vom 18.2.2009 (Az. 9 K 384/09) führt das Verwaltungsgericht aus, dass die nach „Table-Dancing“ wirkenden Fotos auf eine fehlende charakterliche Eignung der Frau schließen lassen. Der Zweifel an der charakterlichen Eignung ergebe sich aus dem Hinweis auf eine Tätigkeit bei der Polizei und der selbst gewählten Verknüpfung mit der Tätigkeit als Table-Dancerin. Dass die Bilder zwischenzeitlich gelöscht worden seien, ändere nichts an dieser Einschätzung. Die Bewerberin wurde nach Ansicht des Gerichts zu Recht abgelehnt.